

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 20. November 1858, die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekewesen betreffend,

v o m 2 2. N o v e m b e r 1 8 5 8.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Adelster, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen hiermit zur Ausführung des Gesetzes vom 20. November d. Jd., die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekewesen betreffend, Folgendes:

§. 1.

Zu §§. 2—4 des Ges.

a. Unter „Grundstücken“ versteht das Gesetz überhaupt Immobilien im ausgedehnten Sinne des Wortes, wie er im §. näher festgesetzt ist. Namentlich sind darunter auch begriffen die Immobilien, welche moralischen Personen gehören: ausgeschlossen dagegen bleibt von dem Eintragen in das Grund- und Hypothekbuch:

- 1) das Bergwerks-Eigenthum,
- 2) das Landesherrliche fideikommissarische Domanal- und Kameral-Eigenthum jeder Art, indem wegen Anwendung des Gesetzes auf dieses Letztere die weitere Bestimmung der Landesherrlichen, auf Grund der Hausgesetze zu fassenden Entschliessung vorbehalten bleibt.

b. Gegenstand der Bestimmungen dieser §§. sind nicht blos das Hypothek-, sondern auch das Eigenthumsrecht und überhaupt solche Rechte an Grundstücken, welche nach §§. 12 und 13 sich zur Eintragung ins Grund- und Hypothekbuch eignen. Solche Rechte können nicht unmittelbar durch Vertrag, letzte Willensordnung, rechtskräftiges Erkenntniß oder Gesetz u. c. mit voller Wirksamkeit erworben werden, vielmehr muß erst noch die Eintragung derselben ins Grund- und Hypothekbuch hinzukommen (vgl. §. 51 des Gesetzes). Die angeführten Erwerbarten begründen vorher nur einen Rechtstitel (Rechtsgrund) zur Eintragung.

So lange die Eintragung noch nicht hinzugetreten ist, sind jedoch dieselben nicht